

Richtlinien zur Förderung von interkulturell tätigen Vereinen, Organisationen, Gruppen und Initiativen

(in der Fassung vom **01.07.2024**)

1.) Grundsätzliches

Die Stadt Wetzlar ist weltoffen, tolerant und bunt. Mit dieser Grundhaltung ist sie 2012 der Charta der Vielfalt beigetreten. 2019 wurde in der Wetzlarer „Erklärung für ein Zusammenleben in Vielfalt“ betont, wie wichtig Respekt, Toleranz und Wertschätzung für das tägliche Miteinander sind.

Dabei misst die Stadt Wetzlar der Arbeit von interkulturell tätigen Vereinen, Organisationen, Gruppen und Initiativen eine besondere Bedeutung bei. Die Verbesserung der Integration und Teilhabe der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte/-hintergrund, Migrantinnen und Migranten und Geflüchteten, die Einbringung ihrer Kultur und Erfahrungen in die Stadtgesellschaft, aber auch die damit verbundene Stärkung des Ehrenamtes, soll gefördert werden. Interkulturell tätige Vereine, Organisationen, Gruppen und Initiativen können auf Grundlage dieser Richtlinie finanzielle Leistungen durch Zuschüsse aus Haushaltsmitteln der Stadt Wetzlar beantragen.

2.) Ziele der Förderung

Die unter 1.) genannten Zielgruppen können für Aktivitäten, die in Wetzlar

- a) die Integration fördern, um Menschen mit Zuwanderungsgeschichte/-hintergrund, Migrantinnen und Migranten und Geflüchtete dauerhaft am politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben zu beteiligen und
- b) die kulturelle Vielfalt fördern und der Verständigung der Einwohnerinnen und Einwohner Wetzlars dienen,

einen finanziellen Zuschuss erhalten.

3.) Gegenstand der Förderung

Insbesondere können folgende Maßnahmen bezuschusst werden, wenn sie der Förderung der unter 2.) genannten Ziele dienen:

- 1) Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und ähnlichen Begegnungsformaten
- 2) Anschaffung von Arbeitsmaterialien und Ausbildungs- oder Ausrüstungsgegenständen
- 3) Erstellung von Printprodukten sowie weiteren Produkten der Öffentlichkeitsarbeit
- 4) Allgemeine Aufwendungen und Kosten für Veranstaltungsräume und Begegnungsstätten

Von der Förderung ausgenommen sind Aktivitäten, die im Rahmen bestehender Städtepartnerschaften stattfinden oder ausschließlich parteipolitische oder religiöse Ziele verfolgen.

4.) Umfang der Förderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können interkulturell tätigen Vereinen, Organisationen, Gruppen und Initiativen für die unter 3.) genannten Maßnahmen Zuschüsse gewährt werden. Ein Zuschuss wird grundsätzlich nur zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bei gleichzeitiger Begrenzung auf einen Höchstbetrag bewilligt.

Maßnahmen von interkulturell tätigen Vereinen, Organisationen, Gruppen oder Initiativen werden max. bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten bezuschusst. Es können mehrere Anträge für verschiedenartige Maßnahmen im laufenden Kalenderjahr gestellt werden. Insgesamt werden jährlich Zuschüsse bis zu 1.000,00 € pro Verein, Organisation, Gruppe oder Initiative gewährt.

Die Fördermittel stellen freiwillige Leistungen dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Mehrfachförderung einer Maßnahme durch die Stadt Wetzlar ist ausgeschlossen. Die Zuschüsse sind zweckgebunden für die beantragte Maßnahme zu verwenden. Durch den gewährten Zuschuss darf kein Überschuss entstehen.

5.) Antragsverfahren

Die Stadt Wetzlar ist im Rahmen der Zuschussbewilligung durch die per Geschäftsverteilungsplan zuständige Organisationseinheit die Bewilligungsstelle.

Ein Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Anträge werden mit dem Antragsformular (Anlage 1) sowie notwendigen Anlagen bei der per Geschäftsverteilungsplan zuständigen Organisationseinheit eingereicht. Der Antrag muss zur Beurteilung der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe des Zuschusses geeignete Angaben mit zu belegenden Unterlagen enthalten. Eine Darstellung der Maßnahme inkl. Beschreibung der damit verfolgten Ziele muss ebenso vorhanden sein wie ein Kostenvoranschlag bzw. eine Kostenkalkulation.

Die Frist für die Abgabe der Anträge endet am 30.06. eines jeden Jahres. Die Anträge müssen bis zu diesem Zeitpunkt vollständig vorliegen. Anträge, die nach dem 30.06. eingehen, werden nicht berücksichtigt und die Antragsteller werden darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Die Anträge auf Förderung werden in der Reihenfolge des vollständigen Eingangs bearbeitet und geprüft. Wenn die Haushaltsmittel aufgebraucht sind, kann kein Zuschuss gewährt werden. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben eingereicht werden. Anträge sollen vor der Durchführung gestellt werden. Eine nachträgliche Unterstützung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Einreichung kann per Post, E-Mail oder persönliche Abgabe erfolgen.

Mit Einreichung des Antrages ist zu bestätigen, dass keine weitere Förderung durch die Stadt Wetzlar erfolgt. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Haushaltsmittel, die bis Ende August eines jeden Jahres nicht verbraucht sind, können vom Ausländerbeirat, im Einvernehmen mit der per Geschäftsverteilungsplan zuständigen Organisationseinheit, für neu gegründete interkulturell tätige Vereine, Organisationen, Gruppen und Initiativen, auch zur Linderung unverschuldeter individueller Notlagen oder kurzfristig möglicher Aktivitäten oder Maßnahmen vergeben werden, wenn sie den in Ziffer 2.) dieser Richtlinie genannten Zielsetzungen dienlich sind.

6.) Bewilligung und Widerruf der Zuschüsse

Die Zuständigkeit der Antragsbearbeitung liegt bei der per Geschäftsverteilungsplan zuständigen Organisationseinheit. Nach dem Eingang eines Antrages wird dieser unter Berücksichtigung der Voraussetzungen und allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie geprüft und ein entsprechender Vermerk gefertigt.

Eingereichte, aber unvollständige Anträge können auf Aufforderung der per Geschäftsverteilungsplan zuständigen Organisationseinheit bis zur Abgabefrist nachgebessert werden.

Die vollständigen Antragsunterlagen samt Prüfvermerk der per Geschäftsverteilungsplan zuständigen Organisationseinheit werden dem Ausländerbeirat mit der Aufforderung zu einer schriftlichen Stellungnahme zugeleitet. Die Stellungnahme des Ausländerbeirats soll innerhalb von 6 Wochen erfolgen.

Die Amtsleitung der per Geschäftsverteilungsplan zuständigen Organisationseinheit entscheidet in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Ausländerbeirates und unter Beachtung der Stellungnahme des Ausländerbeirats über die Bewilligung oder Ablehnung einer Bezuschussung. Dem Antragsteller wird anschl. ein Zuwendungs- oder Ablehnungsschreiben übermittelt. Zuschüsse, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurden, sind zu widerrufen und unverzüglich zurückzuzahlen.

Einmal jährlich ist der Magistrat über die eingereichten Anträge und die Bewilligungen/Ablehnungen zu unterrichten.

7.) Verwendungsnachweis

Die ausgezahlten Zuschüsse sind zweckgebunden und entsprechend der Bewilligung zu verwenden. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wetzlar ist berechtigt, die bestimmungsmäßige Verwendung des städtischen Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und Belege nachzuprüfen.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die Verwendung des Zuschusses binnen 3 Monaten nach Auszahlung nachzuweisen. Der Bewilligungsbescheid kann abweichende Regelungen enthalten.

Der Zuschuss ist, soweit er nicht seinem Zweck entsprechend oder nicht zeitnah verwendet wird, zurückzuzahlen.

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2024 in Kraft. Die Richtlinie wird auf der Internetseite der Stadt Wetzlar veröffentlicht.

Wetzlar, den 01.07.2024

gez.
W a g n e r
Oberbürgermeister